



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Nr. 666		27.06.2020	26. Jahrgang
Nummer			Seite
43/2020	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 26.06.2020	3615

43/2020 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 26. Juni 2020

Auf Grund der § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) neu gefasst worden ist, des § 5 Absatz 1 Satz 2 der Coronabetreuungsverordnung vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2020 (GV. NRW. S. 422), sowie des § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218) erlässt der Kreis Gütersloh folgende

Zweite Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

§ 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus ist im Kreis Gütersloh während der Sommerferien 2020 die sonstige schulisch-dienstliche und nach Zulassung durch den jeweiligen Schulträger die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nur nach Maßgabe der folgenden Abätze zulässig. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Schulgebäude ist unzulässig und das Betreten der Schulgebäude insoweit untersagt.
- (2) Folgende <u>schulisch-dienstliche</u> Nutzung in den Schulgebäuden ist unter Beachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zulässig:
 - 1. die Durchführung von Prüfungen sowie von Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und die Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
 - 2. die Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben durch Lehrkräfte,
 - 3. die Vor-Ort-Betreuung (eingeschränkte Ferienbetreuung) für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 als Angebot im Sinne von § 9 des Schulgesetzes NRW sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte.
- (3) Über eine <u>außerschulische</u> Nutzung der Schulgebäude, z. B. zur Einrichtung von Corona-Testzentren oder zur Unterstützung der Einsatzkräfte, entscheidet der Schulträger ggfls. in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.
- (4) Grundsätzlich ist außerhalb der Klassen-/Kursräume im Schulgebäude und auf dem Schulgelände der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen so weit wie baulich oder organisatorisch möglich einzuhalten. Hierzu sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. Soweit der Mindestabstand aus räumlichen oder organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden kann, sollen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden. § 2 Absatz 3 der Coronaschutzverordnung gilt entsprechend.

Seite 3615

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · Druck: Hausdruckerei Kreis Gütersloh · Erscheinungsweise: In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · Liegt kostenlos aus bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · Bezug: Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · Anforderungen an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

(5) In Klassen-/Kursräumen ist es ausreichend, wenn durch Bildung fester Gruppen und eine entsprechende Dokumentation ein näherer Kontakt auf einen begrenzten und bestimmbaren Personenkreis reduziert wird und für diesen die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung sichergestellt ist. Auf das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen kann unter diesen Voraussetzungen verzichtet werden.

§ 2 Vor-Ort-Betreuung (eingeschränkte Ferienbetreuung)

- (1) Zulässig ist die Vor-Ort-Betreuung (eingeschränkte Ferienbetreuung) in den Schulräumlichkeiten oder auf dem Pausenhof
 - 1. von Schülerinnen und Schülern, die am offenen Ganztag der Schule teilnehmen,
 - 2. von Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1,
 - 3. von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztag teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht.
- (2) Zwingende Voraussetzung Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist in allen genannten Fällen eine Erklärung, dass die Schülerin bzw. der Schüler
 - 1. in den letzten 14 Tagen vor der Inanspruchnahme der eingeschränkten Ferienbetreuung keinen Kontakt mit Menschen hatte, die eine bestätigte Coronavirus-Infektion haben, und
 - 2. gesund ist, insbesondere keine grippeähnlichen Symptome (Fieber, Husten, Atembeschwerden) aufweist.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

- (1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 2 Ziffer 2 ist, wer der Personensorge
 - mindestens einer Person unterliegt, die in einem der T\u00e4tigkeitsbereiche f\u00fcr eine erweiterte Notbetreuung nach Ma\u00dfgabe der Anlage zu dieser Verf\u00fcgung besch\u00e4ftigt und in diesem T\u00e4tigkeitsbereich unabk\u00f6mmlich ist,
 - 2. einer alleinerziehenden Person unterliegt, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Rahmen einer Schulausbildung an einer öffentlichen Schule, Ersatzschule oder Ergänzungsschule im Sinne von § 1 Absatz 1 oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert werden kann.
- (2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung treffen die Schulleitungen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.
- (3) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1:



- der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage zu dieser Verfügung genannten Bereich tätig ist,
- 2. die Eigenerklärung, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert werden kann, und
- 3. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verfügung zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.
- (4) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2.
 - bei einer Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten bzw. bei Selbstständigen eine entsprechende Eigenerklärung oder bei einer (Hoch-)Schulausbildung der schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule und
 - 2. die Eigenerklärung der alleinerziehenden Person, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

§ 4 Vollziehbarkeit

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

§ 5 Bekanntgabe, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem 27.06.2020 bis zum Ablauf des 11.08.2020 (Ende der Schulferien in Nordrhein-Westfalen).

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus im Kreis Gütersloh weiterhin einzudämmen.

1. Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde: [ist zu überarbeiten]

Eine am 16.06.2020 durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh durchgeführte Testung aller in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück beschäftigten Personen ergab bei 983 vorliegenden Befunden 657 positive und 326 negative Ergebnisse. Aufgrund dieser Erkenntnisse zog das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh die Schlussfolgerung, dass innerhalb der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück ein erhebliches Infektionsgeschehen vorliegt. Die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen, die am 18.06.2020 im Kreis Gütersloh bei 182 Neuinfektionen in diesem Zeitraum lag, wurde damit deutlich überschritten.

Durch Allgemeinverfügung vom 18.06.2020 schloss daraufhin das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh als zuständige Behörde u. a. alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2020 bis 26.06.2020. Schulisch-dienstliche und außerschulische Nutzungen der Schulgebäude wurden unter Auflagen zugelassen, um insbesondere auch besonderen Betreuungsbedarfen von Schülerinnen und Schülern gerecht werden zu können.



Da auch nach dem 18.06.2020 die Anzahl der Neuinfektionen im Kreis Gütersloh und im Nachbarkreis Warendorf spürbar anstieg, erlies der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 23.06.2020 die Coronaregionalverordnung, um für die Gebiete der Kreise Gütersloh und Warendorf abweichende Regelungen von der Coronaschutzverordnung zu treffen. Diese abweichenden Regelungen betrafen die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung) sowie die Zulässigkeit von Angeboten, Tätigkeiten, Einrichtungen und besonderen Zusammenkünften (§§ 13 bis 15 der Coronaschutzverordnung). Die Coronaregionalverordnung gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.06.2020.

Nach der Ferienordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beginnen die Sommerferien am 29.06.2020 und enden mit Ablauf den 11.08.2020. Unterricht findet in dieser Zeit nicht statt. Es besteht jedoch ein Bedarf an einer schulisch-dienstlichen Nutzung der Schulgebäude, insbesondere zur Vor-Ort-Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des offenen Ganztags und in besonderen Lagen, weil die Eltern seit dem 16.03.2020 von Schulschließungen betroffen sind. Eine außerschulische Nutzung findet bereits durch Einrichtung von Corona-Testzentren an Schulen statt; weitere Bedarfe sind nicht auszuschließen. Die Deckung dieser Bedarfe ist im öffentlichen Interesse. Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens schafft diese Allgemeinverfügung den rechtlichen Rahmen für schulisch-dienstliche und außerschulische Nutzungen der Schulgebäude im Kreis Gütersloh während der Sommerferien 2020.

2. Rechtliche Würdigung

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung sind die §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh, weil die Anordnungen den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden betreffen.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Nach § 5 der Coronabetreuungsverordnung bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

Zum Stand 17.06.2020, 0 Uhr gab es 158 aktive SARS-CoV-Fälle im Kreis Gütersloh. Durch das Ausbruchsgeschehen sind heute 657 Personen hinzugekommen. 17 Patienten sind zum Stand 17.06.2020 19 Uhr nach Auskunft der Krankenhäuser im Kreis Gütersloh stationär behandlungsbedürftig.



Es ist nicht auszuschließen, dass die infizierten Beschäftigten aus der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück weitere Beschäftigte durch Kontakte am Arbeitsort, in einer gemeinsamen Unterkunft oder auf dem gemeinsamen Transportweg infiziert haben. Die Durchmischung der Beschäftigten begünstigt unter infektiologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass infizierte Beschäftigte weitere Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen oder mit denen sie Sozialkontakte pflegen. Ein besonders hohes Risiko besteht vor allem für Familienangehörige und insbesondere mit im Haushalt lebende Kinder.

Insoweit besteht der begründete Verdacht, dass möglicherweise infizierte Kinder, die die wieder eröffneten Schulen und Kindergärten besuchen, unabhängig davon, ob sie positiv getestet wurden oder nicht, zu einer Verbreitung des Coronavirus in den oben genannten Einrichtungen und darüber mittelbar in der Bevölkerung des Kreises Gütersloh beitragen.

Die Maßnahmen sind kreisweit und nicht nur bezogen auf die Kommunen anzuordnen, in denen die überwiegende Zahl der in der Produktion der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück Beschäftigten wohnt. Denn bisher ist nicht abschließend klar, wie weit sich etwaige Kontakte der mit dem Corona-Virus infizierten Personen über Begegnungen außerhalb des Betriebes und zugleich innerhalb der betroffenen "Communitys" (Freundeskreise, familiäre, kirchliche Kontexte) in alle kreisangehörigen Kommunen erstrecken.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus weiterhin einzudämmen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Schließungen wird verhindert, dass Kinder, die sich möglicherweise angesteckt haben, das Coronavirus in die in §§ 1, 2 genannten Einrichtungen tragen und dort weitere Kinder und andere Personen infizieren.

Die vorübergehenden, zeitlich befristeten Anordnungen sind auch erforderlich. Angesichts des großen, unklaren Ausbruchsgeschehens kann nur so sicher vermieden werden, dass Personen in den in §§ 1, 2 genannten Einrichtungen infiziert werden.

Der mit den Maßnahmen verbundene Eingriff in die grundrechtlich geschützten Rechte steht nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden:

 schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder

 mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden

oder

durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem



sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

gez. Adenauer



Anlage Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung

Wirtschaftsabteilungen	Zugeordnete Tätigkeitsbereiche für eine er-
<u>-</u>	forderliche Notfallbetreuung für Kinder
Abwasserentsorgung	Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräu- men)	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal) Herstellung und Vertrieb von Hygieneprodukten, Desinfektionsmitteln und Seifen Drogerien (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Energieversorgung	Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur (insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze) Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) Software (systemrelevante Hersteller, Dienstleister)
Erbringung von Finanzdienstleistungen	Banken und Sparkassen (Bargeldversorgung, - logistik, Kreditversorgung der Unternehmen, Geldautomatensysteme) und Steuerberater
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit zuständig für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben und für Forschung und Entwicklung zu der jeweiligen Krisenlage
Gesundheitswesen	Krankenhäuser und medizinische Fakultäten Pflegeeinrichtungen Pflegeheime, Pflegedienste, Betreuungsdienste und anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag
	Angebote des Servicewohnens sowie betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung Hospize
	Rettungsdienste
	Apotheken und Sanitätshäuser · Hebammen, Praxen von Gesundheitsfachberu- fen, Arztpraxen, · Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen

	Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung Tätigkeiten von Personen, die zur Stärkung im Gesundheitswesen und im Pflegebereich aktiviert oder reaktiviert werden (z. B. medizinisch technische Assistenten, biologisch technische Assistenten sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu diesen Berufsabschlüssen befinden und fortgeschritten sind; Studierende der Biologie, Biochemie, Biophysik, Veterinärmedizin und Chemie ab Bachelor, insbesondere wenn sie molekulare Schwerpunkte belegt haben; ebenso von Personen, die eine der genannten Fachrichtungen studiert haben und jetzt wissenschaftlich arbeiten oder andere Berufe ausüben (z.B. in der Pharma- oder Biotechindustrie) Stationäre, teilstationäre, ambulante erzieherische Hilfen, Frühe Hilfen, Inobhutnahmeeinrichtungen, Kinderschutzdienste, betreute Wohnformen der Kinder und Jugendhilfe
Getränkeherstellung	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fische- reiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lie- ferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Hausmeisterdienste	Dienstleister für desinfizierende Gebäudereinigung, Wirtschafts-, (hauswirtschaftliche) Versorgungs- und Reinigungspersonal in den systemrelevanten Einrichtungen/ Betrieben/ Organisationen
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) · Futtermittel(-zusatzstoffe) (Produktion für Nutztierhaltung)
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	Pharmazie und Medizin (krisenrelevante Forschung) Herstellung, Handel und Vertrieb von Wirkstoffen, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Produkten der persönlichen Schutzausrüstung und

	T=
	Biozidprodukten / Desinfektionsmitteln ein- schließlich der vollständigen Lieferketten, Blut- und Plasmaspendeneinrichtungen
Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	Herstellung, Handel und Vertrieb von Wirkstof- fen, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Pro- dukten der persönlichen Schutzausrüstung und Biozidprodukten / Desinfektionsmitteln ein- schließlich der vollständigen Lieferketten, Blut- und Plasmaspendeneinrichtungen
Herstellung von Textilien	Textilunternehmen (Produktion, Handel und Vertrieb unter Krisengesichtspunkten versorgungsrelevanter Textilien)
Informationsdienstleistungen	Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
Kindergärten und Vorschulen	Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Horten und Internaten soweit nicht genug Personal ohne betreuungspflichtige Kinder zur Verfügung steht
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienst- leistungen für den Verkehr	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Warentransport und -logistik (aller versorgungs- relevanter und zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs notwendiger Güter) Öffentlicher Perso- nentransport (Bahn, Bus)
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tä- tigkeiten	Ernährungswirtschaft und Land-/Forst-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Luftfahrt	Luftverkehr (Personen und Frachtverkehr), Flug- sicherung und systemrelevante Produktion
Medien	insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
Öffentliche Verwaltung, Schule, Verteidigung; Sozialversicherung	Landes- und Bundesregierung Gesetzgebung/Parlament Behörden und Verwaltungen (besonders Gesundheit, Jugendhilfe, Finanzverwaltung) Polizei Feuerwehr Zollverwaltung Verfassungsschutz, BND Justizvollzugs-, Maßregelvollzug und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen Gerichte und Staatsanwaltschaften Lehr- und Dienstkräfte, die zur Erteilung von Unterricht im Sinne der Coronabetreuungsverordnung oder zur Wahrnehmung erforderlicher

	Dienstgeschäfte vom Betretungsverbot ausgenommen sind · Bundeswehr (Soldatinnen und Soldaten; Zivilpersonal in der Wehrverwaltung und anderen Bereichen der Bundeswehr) sowie zusätzlich Bundeswehr-Angehörige, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind · Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter (Leistungsverwaltung einschließlich der kommunalen Rechtsträger des SGB II) · Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) · Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) · Sozialversicherungsträger
Post-, Kurier- und Expressdienste	Post, Paketshops
Private Wach- und Sicherheitsdienste	Wach- und Sicherheitsdienst
Rechtsberatung	Rechtsanwälte und Notare
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Ver- kehrsmitteln	Dienstleister für desinfizierende Gebäudereinigung, Wirtschafts-, (hauswirtschaftliche) Versorgungs- und Reinigungspersonal in den system-relevanten Einrichtungen/ Betrieben/ Organisationen
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
Schifffahrt	Frachtverkehr bei Schifffahrt und Binnenschiff- fahrt
Sozialwesen (ohne Heime)	Asyl- und Flüchtlingswesen Opferschutzeinrichtungen, öffentliche Hilfeangebote und Notdienste (z.B. auch Hotlines und Gewaltschutz, Frauenhäuser) Fonds und Stiftungen für Menschen in besonderen Notlagen wie Unterstützungsangebote für schwangere Frauen in Not und Hilfen für Betroffene sexuellen Missbrauchs Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Horten und Internaten soweit nicht genug Personal ohne betreuungspflichtige Kinder zur Verfügung steht
Telekommunikation	Telekommunikation (einschl. Netzbetreiber und Ausrüster)
Veterinärwesen	Veterinärwesen
Wasserversorgung	Wasserversorgung